



**Stellungnahme des Landesverbands Schulpsychologie
zum Entwurf des 15. SchulRÄndG,
hier konkret zu den geplanten Änderungen zu §54 SchulG NRW**

Schulpsycholog*innen haben den Auftrag, die Schulen bei der schulischen Krisenprävention und –intervention zu beraten und zu unterstützen. In diesem Kontext werden Schulpsycholog*innen regelmäßig auch zur Beratung hinzugezogen, wenn bei Schüler*innen von Seiten der Schule Selbst- oder Fremdgefährdung vermutet oder beobachtet werden.

Im Vordergrund stehen dabei grundsätzlich Überlegungen, wie eine weitere Eskalationsgefahr eingedämmt werden kann (schulische Krisenintervention) bzw. die krisenhafte Entwicklung von Schüler*innen aufgehalten werden kann (individuelle Krisenintervention).

Aus unserer fachlichen Expertise nehmen wir zu den geplanten Änderungen von §54 SchulG NRW gemäß Entwurf des 15. SchulRÄndG wie folgt Stellung:

Ein vorübergehender oder sogar dauerhafter Ausschluss eines Schülers bzw. einer Schülerin mit vermutetem oder beobachtetem selbst- oder fremdgefährdenden Verhalten ist in der Regel (abweichend von der Situation ansteckender Erkrankungen, auf den sich §54 ursprünglich bezog) keine Maßnahme zur Abwendung einer Gefahr für die Schulgemeinschaft.

Dennoch kann es eine solche Maßnahme zur Deeskalation beitragen. Im besten Fall werden dadurch Helfersysteme zum Wohle des Kindes erfolgreich aktiviert.

In einem solchen Fall wäre aber unbedingt gesetzlich zu verankern, dass die Entscheidung über den Ausschluss regelmäßig überprüft werden muss, da die Situation durch therapeutische und/oder intensivpädagogische Maßnahmen positiv beeinflusst werden kann. Hier bitten wir dringend um entsprechende Ergänzung des §54 (3).

Bei fehlender Kooperationsbereitschaft des jungen Menschen oder fehlenden Hilfsangeboten kann die Entscheidung über einen Schulausschluss die Eskalationsgefahr sogar deutlich steigern. Zudem kollidiert eine solche Entscheidung grundsätzlich mit der gesetzlichen Schulpflicht und den Rechten von Schüler*innen mit psychischen Erkrankungen auf schulische Teilhabe nach §2, Absatz 5: *„Die Schule fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung. In der Schule werden sie in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung). Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden nach ihrem individuellen Bedarf besonders gefördert, um ihnen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen“*).

Eine solche weitreichende und durchaus risikobehaftete Entscheidung sollte unserer Einschätzung nach nie alleine durch den Schulleiter getroffen werden können. Das schulärztliche Gutachten, das er seiner Entscheidung zugrundlegen soll, wird vielerorts aus Ermangelung entsprechender Fachkräfte nicht durch Kinder- und Jugendpsychiater erstellt und bezieht sich zudem in der Regel auf die individuellen Risikofaktoren, nicht aber auf die schulischen Risikofaktoren. Diese sind aber für die Beurteilung des Eskalationspotentials und möglicher Deeskalations- und Einflussmöglichkeiten unbedingt zu berücksichtigen.

Wir empfehlen daher dringend, in die Entscheidungsprozesse über einen vorübergehenden oder dauerhaften Schulausschluss wegen selbst- oder fremdgefährdendem Verhalten eine verbindliche Konferenzstruktur (vergleichbar zur Teilkonferenz bei §53, Absatz 7 und 8) zu installieren - unter Hinzuziehung des schulärztlichen Gutachtens und ggf. des Jugendamtes. Auch hier bitten wir dringend um entsprechende Änderung unter §54 (3). Nur so kann gewährleistet werden, dass in gemeinsamer Verantwortung und mithilfe der Aktivierung aller Ressourcen von Schule, Schüler*in, Eltern und anderen Institutionen zum Wohle des jungen Menschen und der Schulgemeinschaft gehandelt wird.

Annette Greiner

Katrin Quappen

Uwe Sonneborn

(Vorstand Landesverband Schulpsychologie NRW)